

Der Rat der Stadt Marl hat am 21.06.2012 die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung dieses Bebauungsplanes nach § 13 BauGB beschlossen. Die Änderung wurde heute eingetragen.

Marl, 16.10.2012
Der Bürgermeister
Im Auftrag
L. S. gez. Reynoss
Dipl.-Ing.

Die 1. vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.10.2012 bis 19.11.2012 öffentlich ausgelegen.

Marl, 22.11.2012
Der Bürgermeister
Im Auftrag
L. S. gez. Reynoss
Dipl.-Ing.

Der Satzungsbeschluss der 1. vereinfachten Änderung dieses Bebauungsplanes ist mit Bekanntmachung vom 14.12.2012 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 24 vom 18.12.2012 ortsüblich bekanntgemacht sowie auf den Ort und die Zeit der Einsichtnahme gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hingewiesen worden. Die 1. vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes ist mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Marl, 07.01.2013
Der Bürgermeister
Im Auftrag
L. S. gez. Reynoss
Dipl.-Ing.

Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden gemäß § 13 Abs. 2 BauGB bei der 1. vereinfachten Änderung dieses Bebauungsplanes Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist gegeben. Von der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde abgesehen, weil die Grundzüge der Planung nicht berührt sind.

Marl, 22.11.2012
Der Bürgermeister
Im Auftrag
L. S. gez. Reynoss
Dipl.-Ing.

Der Rat der Stadt Marl hat am 13.12.2012 die 1. vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB als Satzung beschlossen.

Marl, 07.01.2013
Der Bürgermeister
Im Auftrag
L. S. gez. Reynoss
Dipl.-Ing.

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 13.04.2007 Az 35.2.1-5206-1/07 ist dieser Plan gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt worden.

Münster, 13.04.2007
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
L. S. gez. Menke
Oberregierungsrätin

Die vom Rat der Stadt Marl am 27.03.2007 beschlossenen Änderungen wurden heute eingetragen.

Marl, 28.03.2007
Der Bürgermeister
Im Auftrag
L. S. gez. Reynoss
Dipl.-Ing.

Für den Entwurf:

Marl, 04.10.2006
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag
L. S. gez. Rath
Baudezernent

Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 und Abs.2 BauGB bei der Aufstellung des Planes beteiligt.
Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt.

Marl, 04.10.2006
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag
L. S. gez. Rath
Baudezernent

Der Rat der Stadt Marl hat am 27.03.2007 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Marl, 28.03.2007
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag
L. S. gez. Reynoss
Dipl.-Ing.

Der Rat der Stadt Marl hat am 21.09.2006 beschlossen für den Bereich nördlich der Recklinghäuser Str. zwischen Herzla-Allee und Johannesstr. einen Bebauungsplan aufzustellen.

Marl, 04.10.2006
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag
L. S. gez. Rath
Baudezernent

Der Plan hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.10.2006 bis 06.11.2006 offengelegen.

Marl, 07.11.2006
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag
L. S. gez. Reynoss
Dipl.-Ing.

Der Satzungsbeschluss dieses Planes ist im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 10 vom 07.05.2007 ortsüblich bekanntgemacht sowie auf den Ort und die Zeit der Einsichtnahme gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hingewiesen worden. Der Plan ist mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Marl, 08.05.2007
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag
L. S. gez. Reynoss
Dipl.-Ing.

Zeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung
   - GE 1-6 Gewerbegebiet - s. textl. Fests. - Nr. 1.1 - 1.2
2. Maß der baulichen Nutzung
   - II Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)
   - 0,8 GRZ Grundflächenzahl
   - 1,6 GFZ Geschoßflächenzahl
   - GEB. H. max. 16,0 m Höhe der Baulichenanlagen in m - s. textl. Fests. - Nr. 2
3. Bauweise, Baugrenzen
   - a abweichende Bauweise - s. textl. Fests. - Nr. 3
   - Baugrenze
4. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
   - Grünfläche privat
5. Verkehrsflächen
   - Straßenbegrenzungslinie
   - Straßenverkehrsflächen
   - Fuss- und Radweg
   - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
6. Flächen für die Abwasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
   - RÜ Versickerung/ Rückhaltung
7. Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern/ Maßnahmen GOP
   - Fläche für Anpflanzungen
   - anzupflanzende Bäume
   - 1 - 2 Maßnahmen Nr. zur Zuordnung GOP - s. textl. Fests. - Nr. 5
8. Sonstige Festsetzungen
   - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
   - Abgrenzung der Lärmschutzzonen - s. textl. Fests. - Nr. 1.2.3
   - Flächen für Versorgung (Elektrizität)
   - Leitungsrecht
     - lr 1 zu gunsten der Stadt Marl
     - lr 2 zu gunsten der Gelsenwasser AG
   - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
9. Nachrichtliche Darstellungen, Hinweise und Bestandsangaben
   - vorh. Gebäude
   - Flurgrenze
   - 127 Flurstückskummer
   - Hausnummer
   - Kanaldeckel
   - vorh. Baumstandorte
   - Flurstückagrenze
   - 53.54 Kanaldeckelhöhen
   - unterirdische Hauptversorgungsleitung mit Schutzstreifen von Bebauung freizuhalten
   - GA Gasleitung
   - WA Wasserleitung

Endstand: rechtsverbindlich seit 07.05.2007 in der Fassung vom 18.12.2012 (1. vereinfachte Änderung)
In dieser Darstellung sind die Festsetzungen und Informationen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes einschließlich der 1. vereinfachten Änderung eingearbeitet. Das Original dieses Bebauungsplanes mit den Begründungen werden beim Planungs- und Umweltamt der Stadtverwaltung Marl, Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Zum Plan wird Auskunft gegeben.

Stadt Marl

Bebauungsplan Nr. 175 d

Gemarkung Marl Flur 101 und 102

Maßstab 1 : 1.000

Gesetze, Verordnungen und Satzungen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I,S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466)
- Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV.NRW, S. 256/SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.05.2000 (V NRW S. 439/SGV. NRW.2129)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung 1990- (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58)
- Vorschriften für das automatisierte Zeichnen der Liegenschaftskarte in Nordrhein-Westfalen - Zeichenvorschrift-Aut NRW (ZV-Aut) RdErl. des Innenministeriums (37-7118) vom 19.03.2004

Übersichtsplan 1 : 15.000

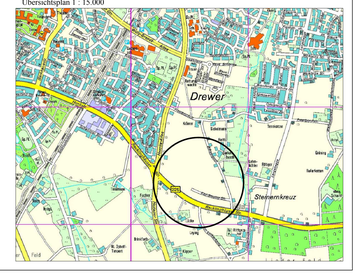

Textfestsetzungen

1. **Art der baulichen Nutzung/Gliederung der Baugebiete (§ 9 Abs 1 Nr.1 BauGB und § 14 Abs. 1 BauNVO)**

1.1. In den Gewerbegebieten GE 1-5 ist die in § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 6 BauNVO ausnahmsweise Nutzung - Vergnügungsstätten - nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes und somit nicht zulässig.

1.1.1. In den Gewerbegebieten GE 1-4 sind Einzelhandelsbetriebe gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 4 BauNVO und gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig. Ausnahmsweise ist der Handel mit Kfz aller Art einschließlich des Verkaufs von Kfz-Ersatzteilen und Kfz-Zubehör in Verbindung mit einer Werkstatt zulässig.
Darüber hinaus sind Handwerksbetriebe, Handelsbetriebe und produzierende Betriebe mit Verkaufsflächen von maximal 100 m² für den Verkauf an letzte Verbraucher zulässig, wenn diese umsatzmäßig und flächenmäßig einen untergeordneten Charakter aufweisen.

1.1.2. Im Gewerbegebiet GE 5 ist Einzelhandel gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO nicht zulässig. Ausnahmsweise ist der Einzelhandel auf einer maximal 7.500 m² großen Verkaufsfläche und einer teilweise überdachten maximal 1.500 m² großen Verkaufsfläche im Freien mit folgendem Sortimentsangebot zulässig:
1) Werkzeuge, Maschinen, Eisenwaren, Zubehör
2) Klima, Sanitär, Zubehör
3) Innenausbau, Baustoffe
4) Tapeten, Farben, Lacke, Zubehör, Fertiggardinen [max. 20 m² Verkaufsfläche]
5) Teppichboden, Teppichfliesen und nicht-textile Bodenbeläge
6) Elektrische Geräte [ohne Elektro-Haushaltsgeräte], Elektro-Installationen
7) Gartenbedarf, Gartenausstattung, Zubehör [inkl. Teiche, Teichzubehör]
8) Pflanzen, Sämereien, Düngemittel, Erden, Pflanzenschutzmittel
9) Basteln, Werken, Hobby
10) Regal- und Möbelteile, Kleinmöbel
11) Freiland- Groß- Sport- und Spielgeräte
12) Auto- und Zweiradzubehör und -pflege
13) Sicherheit, Schutzkleidung
14) Einbauleuchten, Gartenleuchten, Außenleuchten, Sportleuchten, sonstige Leuchten [max. 30 m² Verkaufsfläche]
15) Zweiräder [max. 100 m² Verkaufsfläche]

1.2.

1.2.1. In den Gewerbegebieten GE 1, GE 2 und GE 5 ist die in § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 6 BauNVO ausnahmsweise Nutzung-Wohnungen- nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes und somit nicht zulässig.

1.2.2. Gewerbeflächen GE 1-5
Zulässig ist nicht störendes Gewerbe. Ausnahmsweise zugelassen werden können die Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VII (lfd. Nr. 192 bis 212) der Abstandsliste zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02.04.1998 - SMBl. NW. 283 - sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten - z. B. durch besonders technische Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen - den zulässigen Betrieben und Anlagen entsprechen und der Immissionsschutz gesichert ist.

1.2.3. Gewässerschutz
Zur Gewährleistung eines ausreichenden Gewässerschutzes sind in den Gewerbegebieten GE 1-5, unabhängig von den unter den Punkten 1.1 bis 1.2.2 genannten unzulässigen und ausnahmsweise zulässigen Betrieben, folgende Nutzungen und Betriebe generell unzulässig:
- Bauhöfe/ - Gießereien / - Lagerflächen für Schüttgüter / - öffentliche Tankstellen und private Eigenverbraucher Tankanlagen, wenn der Wirkbereich des Zapfschlauches nicht vollständig überdacht und nicht ausreichend gegen Schlaggregen geschützt ist/ - Betriebe, die gewebsmäßig Abwasserbehandlungsanlagen warten und instand halten Groß- oder Einzelhandel für Produkte mit wassergefährdenden Stoffe / - Galvanisierungsanlagen / - Holzimprägnierbetriebe

1.2.4. Zur Gewährleistung eines ungestörten Aufenthalts in den Aufenthaltsräumen der Betriebswohnungen sind alle Außenbauteile mit Konstruktionen zu errichten, die ein Schalldämmmaß von 40 dB gemäß DIN 4109 erreichen, um einen Innenpegel von 35 dB(A) am Tage und 30 dB(A) nachts nicht zu überschreiten.
In den Lärmschutzzonen I und II ist das Wohnen ausgeschlossen
Die Außenfassaden von Aufenthaltsräumen (Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Büros) und die Dächer über zum dauernden Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen müssen die in der folgenden Tabelle aufgeführten Schalldämm-Maße R´w aufweisen. Schlafräume und Büros, deren Fassaden in den, in der Spalte "Zusatzbelüftung" mit "ja" gekennzeichneten Lärmschutzzonen liegen, müssen mit einer schallgedämmten Zusatzbelüftung versehen werden

Lärmschutzzone	Wohnungen		Büros	
	Schalldämmmaß (dB)	Zusatzbelüftung	Schalldämmmaß (dB)	Zusatzbelüftung
Lärmschutzzone I		40 ja		
Lärmschutzzone II		35 ja		
Lärmschutzzone III	35	ja	30	

2. **Festsetzung der Höhen baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BauNVO)**

2.1. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird die Höhenlage der baulichen Anlage wie folgt festgesetzt:
Die Angabe über Höhenanlagen der baulichen Anlagen bezieht sich auf die Oberkante des Erdgeschossfußbodens in der Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite. Bezugspunkt ist die Oberkante (OK) der Straßenmitte. Bei bauliche Anlagen darf die OK-Erdgeschossfußboden nicht höher als 0,6 m über Bezugspunkt liegen. Ausgenommen von Höhenbeschränkungen sind turmartige Aufbauten von max. 10 m² Grundfläche sowie technische Aufbauten für Lüftungskanäle, Aufzüge bis höchstens 4 m über der festgesetzten Höhe.

2.2. Als oberer Bezugspunkt wird bei geneigten Dächern die Firsthöhe bei flachen einseitig geneigten Dächern die Oberkante Dachkonstruktion (einschließlich Dachkante) bzw. bei Pult- oder Tonnendächern der höchste Punkt des Daches (vergleichbar einer Firsthöhe) festgesetzt.

2.3. Bei Betriebswohnungen, die in selbständigen Gebäuden errichtet werden, ist eine Traufhöhe von max. 6,90 m gemessen von Straßenoberkante angrenzende Straße bis Unterkante Regenrinne bei üblichem Dachüberstand zulässig.

3. **Bauweise**
In der abweichenden Bauweise "a" können innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen Gebäude ohne Abstand zur seitlichen Grundstücksgrenze errichtet werden. Bei Bestehen der Grenzbebauung gilt für diese Grenzen die geschlossene Bauweise. Im Einvernehmen zwischen den Nachbarn kann beiderseits der Grundstücksgrenze mit beliebigem Abstand gebaut werden, wenn die für beide Vorhaben erforderlichen Abstandsflächen insgesamt eingehalten werden. Für die Übernahme von Abstandsflächen - in Folge benachbarter Bebauung - auf dem eigenen Grundstück gilt § 7 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW).

4. **Überschreitung der Grundfläche**
Die zulässige Grundfläche darf durch Stellplätze mit ihren Zufahrten um bis zu 12,5 % überschritten werden.

5. **Pflanzgebot/Grünordnerische und landschaftspflegerische Festsetzungen**
Gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer. 25 BauGB wird festgesetzt:
- Nr. 1 Pflanzung einer 6-reihigen, ca. 10 m breiten Baum- Strauchgehölzhecke zur Abschirmung der nördlich angrenzenden Ackerflächen, zu denen ein 2 m breiter Saum nicht bepflanzt wird.
- Nr. 2 Pflanzung einer Baumreihe mit Laubbaum- Hochstämmen 1. Ordnung. Pflanzabstand: ca. 12 m. Baumart: Winterlinde (Tilia cordata). Untersaat mit Landschaftsrasen
- Nr. 3 Übersetellung der Stellplatzflächen mit 24 Laubbäumen 1. Ordnung. Baumart: Bergahorn (Acer pseudoplatanus) Winterlinde (Tilia cordata). Standortwahl im Rahmen der Ausführung
- Nr. 4 Pflanzung von dreieckförmigen Strauchgehölzen in der (Maßnahmenplan) angegebenen Lage. Pflanzung von jeweils 2 Laubbaum- Hochstämmen 1. Ordnung im Bereich der Parzellengrenzen des Gewerbegebietes. Ansaat von Landschaftsrasen in den verbleibenden Sichtschneisen
- Nr. 5 Anlagen einer Saumzone. Die Flächen werden der Eigenentwicklung überlassen und zur Unterdrückung von Gehölzaufwuchs episodisch gemäht (alle 3-5 Jahre)
- Nr. 6 Einsaat einer Landschaftsrasenmischung für feuchte Standorte. Randliche Pflanzung von Weidensträuchern im Bereich der Böschungen. Randliche Pflanzung eines Strauchmantels mit Arten der Pflanzliste außerhalb der eigentlichen Beckenfläche.

Die Maßnahmen sind gemäß Grünordnungsbeitrag (als Anlage Bestandteil der Begründung) auszuführen. Die Gemeinde verpflichtet den Eigentümer gemäß § 178 BauGB durch Bescheid, sein Grundstück innerhalb von einem Jahr nach Baufertigstellung entsprechend den nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zu bepflanzen. Die gemäß zeichnerischer bzw. textlicher Festsetzung zu bepflanzenden bzw. zu begrünenden Flächen sind dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist durch gleichartige Bepflanzung zu ersetzen. Die Ausgleichsmaßnahmen werden entsprechend § 9 Abs.1 a BauGB der Eingriffsflächen GE 1-5 sowie der öffentlichen Verkehrsflächen zugeordnet. Die externen Ausgleichsflächen - Flur 204, Flurstück 171 - werden gemäß § 9 Abs. 1 a BauGB in der Zuordnung zum Bebauungsplan festgesetzt und sind in der Anlage 1 dargestellten Form Bestandteil des Bebauungsplanes (siehe Grünordnungsbeitrag Anlage 1). Andere Zuordnungen externer Ausgleichsflächen können durch den städtebaulichen Vertrag geregelt werden.

6. **Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 Abs. 4 BauO NW**
Einfriedungen
Einfriedungen der Grundstücke sollen durchsichtig (Stabgitterzaun) und durchlässig (für Kleintelebewesen) ausgeführt werden. Einfriedungen sind im Bereich der festgesetzten Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern nur innerhalb der Bepflanzung bzw. am Rand der Bepflanzung und entlang der B 225 nur am nördlichen Rand der Bepflanzung zulässig. Die Einfriedung ist mindestens um 0,50 m von der Grundstücksgrenze zurückversetzt zu errichten und die verbleibende Grundstücksfläche außerhalb der Einfriedung dauerhaft begrünt anzulegen.

7. **Hinweise/Kennzeichnungen**

7.1. Bauliche Vorkehrungen gegen Abbaueinwirkungen gemäß § 9 Abs. 5 BauGB. Unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes geht der Bergbau um.

7.2. Für das Gebiet ist der Hinweis auf Bodeneinwirkung durch Kampfmittel gegeben. Die punktuelle Überprüfung ist vor Beginn jeglicher Baumaßnahmen als zwingend notwendig anzusehen.

7.3. Außenwerbung/Beleuchtungsanlagen
Anträge auf Genehmigung zur Errichtung von Anlagen der Außenwerbung, die dazu geeignet sind, den Verkehrsteilnehmer auf der B 225 und L 638 anzusprechen, sind dem Landesbetrieb Straßenbau NRW Niederlassung Bochum zur Zustimmung bzw Genehmigung gemäß § 9 FStrG zu übersenden. Beleuchtungsanlagen bedürfen in jedem Einzelfall der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.

7.4. Abstimmung mit den Versorgungsträgern
Alle geplanten Maßnahmen die bestehende und neu zu errichtende Leitungssysteme betreffen, sind rechtzeitig mit den jeweiligen Versorgungsträgern abzustimmen. Bauliche Anlagen oder Neuanpflanzungen von Bäumen in Bereichen von Leitungssystemen bedürfen der Absprache und Zustimmung des jeweiligen Versorgungsträgers. Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind bei der Umsetzung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes betroffene Versorgungsträger rechtzeitig zu beteiligen.

7.5. Entwässerung
Das anfallende behandlungspflichtige Niederschlagswasser ist über einen Regenwasser-/Stauraumkanal mit Abschlagsbauwerk dem zentralen Versickerungsbecken im Plangebiet zuzuführen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird, im Einzelfall gegebenenfalls über notwendige weitere Vorbehandlungsmaßnahmen auf dem jeweiligen Betriebsgrundstück und über einen direkten Anschluss von anfallenden unbelasteten Regenwasser von Dachflächen an das Versickerungsbecken entschieden. Die Speicherung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken und die Verwendung als Brauchwasser ist zulässig. Das anfallende unbelastete Regenwasser von Dachflächen darf dezentral auf den Grundstücken versickert werden. Hierbei ist zu beachten, dass Abflüsse von unbeschichteten Zink-, Kupfer- oder Bleidächern nicht in Rigolen versickert werden dürfen. Für die Realisierung einer Versickerung oder eines Direktanschlusses an das Regenrückhaltebecken ist eine gesonderte Entwässerungsplanung zu erstellen, die im Rahmen der Baugenehmigung und/oder der wasserrechtlichen Verfahren zu prüfen ist. Schmutz- und Niederschlagswasser dürfen nicht in die Entwässerungsanlagen der B 225 eingeleitet werden.

7.6. Denkmalschutz
Bodendenkmäler sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht vorhanden. Im Falle kulturhistorischer Bodenfunde sind gemäß §§ 15 und 16 DSchG NW, die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes, zu beachten. Werden bei Arbeiten im Baugrund antike Funde gesichert, sind sämtliche Baumaßnahmen zu beenden und das Westfälische Amt für Denkmalpflege zu benachrichtigen. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) dem Amt für Bodendenkmalpflege, Bröderichweg 35, 48159 Münster schriftlich mitzuteilen. Dem Amt für Bodendenkmalpflege oder seinen Beauftragten ist das Betreten zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 19 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

7.7. Baumschutz
Zu diesem Bebauungsplan ist die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Marl vom 29.04.2003 (Baumschutzsatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.05.2003 (Amtliches Bekanntmachungsblatt 2003 Nr. 7) zu beachten.

7.8. Städtebaulicher Vertrag/Durchführungsvertrag
Zu diesem Bebauungsplan ist der städtebauliche Vertrag vom 11.12.2006 beachten.